

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 81 (1994)
Heft: 5: Jugendarbeitslosigkeit

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch ohne Einbezug der vom Rekurrenten verlangten Ergänzung keinen Formmangel auf, seine Erstellung leidet an keinem Verfahrensfehler, und die darin enthaltene Beurteilung liegt im Ermessen der Visitatorin.

8. Demzufolge ist der grundsätzlich richtige Feststellungen enthaltende und innerhalb des den Visitatoren zustehenden Beurteilungsspielraums liegende zweite Absatz des Visitationsberichts unverändert zu belassen, was zur Abweisung des Hauptantrags führt. Ebensowenig kann dem Eventualantrag auf Ergänzung des Visitationsberichts durch einen dritten Abschnitt entsprochen werden. Dies führt zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. Auf Antrag des Referenten beschliesst der Regierungsrat, den Rekurs abzuweisen. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 600.– sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 100.–, werden dem Rekurrenten auferlegt.



**WIR FÜHREN KEINE
BÜCHER...**

...aber vieles, was eine gute Bibliothek/Mediothek braucht!

Bestellen Sie den ausführlichen
Gratis-Katalog.

HAWE
Hugentobler AG
Selbstklebe-
Beschichtungen

Tel. 031 332 04 43
Fax 031 331 27 32

Mezenerweg 9
3000 Bern 22

